

Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Nortorf

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

- 1. Baukostenzuschüsse (BKZ)**
- 1.1 Baugebiete, mit deren Erschließung nach dem 01.01.2004 begonnen wurde:
Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkung gemäß § 9 Absätze 1 bis 4 AVBWasserV richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den jeweiligen Grundsätzen der Ziffern 2.1 bis 2.7 der Ergänzenden Bestimmungen.
 - 1.1.1 Der Baukostenzuschuss richtet sich nach der Zahl der anzuschließenden Wohneinheiten in den Gebäuden. Sind in einem Gebäude mehr als eine Wohneinheit vorhanden, werden die weiteren Wohneinheiten mit 0,5 berücksichtigt.
 - 1.1.1.2 Gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe mit einem Wasserzähler bis zu $Q_n 6 \text{ m}^3/\text{h}$ gelten als eine Wohneinheit bzw. als eine zusätzliche Wohneinheit, wenn sich in dem Gebäude weitere Wohneinheiten befinden. Ist ein größerer Wasserzähler für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich, wird für diesen Betrieb von zwei Wohneinheiten ausgegangen.
 Q_n ist der Nenndurchfluss eines Wasserzählers, er wird in Kubikmeter je Stunde ausgedrückt und ist gleich dem halben Wert des größten Durchflusses.
 - 1.1.2 Es gelten die folgenden Berechnungsgrundlagen:
 - 1.1.2.1 Als Wohneinheit zählt, unabhängig von der Größe, jede selbstständige Wohnung (auch Einlieger- und Einraumwohnungen).
 - 1.1.2.2 Behörden, Schulen, Kirchen und ähnliche öffentliche Einrichtungen gelten als eine Wohneinheit, bei einem notwendigen Wasserzähler größer als $Q_n 6$ als zwei Wohneinheiten.
 - 1.1.2.3 Wenn auf einem bereits versorgten Grundstück zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden, ist hierfür ein Baukostenzuschuss unter Zugrundelegung der vorstehenden Regelungen zu berechnen.
 - 1.1.3 Die Stadtwerke behalten sich eine Sonderregelung auf der Grundlage der entstehenden Selbstkosten vor, wenn für die Versorgung eines Grundstückes mehr als 50 m Versorgungsleitung herzustellen sind, die Hausanschlussleitung mit größerer Nennweite als DN 50 ausgeführt wird oder Aufwendungen entstehen, die den Stadtwerken aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zugemutet werden können. Sonderregelungen können auch dann getroffen werden, wenn Anschlüsse nur vorübergehenden Zwecken dienen.
- 1.2 Baugebiete, mit deren Erschließung vor dem 01.01.2004 begonnen wurde:
Die Baukostenzuschüsse richten sich nach Ziffer 9 dieser Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen.
- 2. Hausanschlusskosten**
- 2.1 Neuanschlüsse
Gemäß Ziffer 3.2 der Ergänzenden Bestimmungen.

- 2.1.1 Hausanschlüsse
Für den Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage zahlt der Anschlussnehmer die Kosten der Zuleitung des Anschlusses. Zu den Kosten gehören die Material-, Tiefbau-, Oberflächenwiederherstellungskosten, das Absperrventil, der Wasserzähler und sämtliche anderen, zur vollständigen Fertigstellung des Hausanschlusses erforderlichen Materialien und Arbeiten. Die Hausanschlusskosten setzen sich aus einem pauschalierten festen Betrag und einem Pauschalbetrag für jeden weiteren angefangenen Meter Anschlussleitung zusammen. Die Leitungslänge wird von der Straßenmitte bis zur Hauseinführung gemessen.

Berechnet werden:
Bei einer Anschlussleitung mit einer Nennweite bis einschließlich

	DN 25	DN 40	DN 50
Feste Kosten netto			
bis 10 m Euro	1.025,00	1.100,00	1.180,00
brutto			
Euro	1.189,00	1.276,00	1.368,80
Kosten je weiteren m Anschlussleitung netto			
über 10 m Euro	25,00	28,00	30,00
brutto			
Euro	29,00	32,48	34,80
- 2.1.2 Außergewöhnliche Hausanschlüsse
Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimensionierung und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet.
- 2.2 Veränderung an Hausanschlüssen gemäß Ziffer 3.3 der Ergänzenden Bestimmungen
 - 2.2.1 Bei Verstärkung des gesamten Hausanschlusses richten sich die Kosten nach Ziffer 2.1
 - 2.2.2 Umlegen vorhandener Hausanschlüsse auf Wunsch des Anschlussnehmers werden nach Aufwand abgerechnet.
- 3. Inbetriebnahme der Kundenanlage**
gemäß Ziffer 5 der Ergänzenden Bestimmungen
- 3.1 Inbetriebsetzung
Die Kosten für die Erstinbetriebsetzung von Kundenanlagen sind in den Hausanschlusskosten enthalten. Die Stadtwerke können die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses gemäß Ziffer 1 und der Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 2 abhängig machen.

netto	
Euro	30,00
brutto	
Euro	34,80
- 3.2 Vergebliche Inbetriebsetzung
Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen gemäß Ziffer 5.2 der Ergänzenden Bestimmungen wird jeweils ein Pauschalbetrag von

netto	
Euro	30,00
brutto	
Euro	34,80

 berechnet.
- 3.3 Auswechslung bzw. nachträgliche Anbringung von Messeinrichtungen
Das Auswechseln von Messeinrichtungen auf Veranlassung des Kunden sowie das nachträgliche Anbringen zusätzlicher Messeinrichtungen wird nach Aufwand berechnet
- 3.4 Für den Aus- und Einbau und die Wiederinstandsetzung eines durch Frost oder durch sonstige Einwirkung gemäß § 18 (3) AVBWasserV beschädigten Wasserzählers werden die Kosten nach Aufwand berechnet:

- 4. Plombenverschlüsse**
gemäß §§ 12 und 18 AVBWasserV
Für die Erneuerung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen wird ein Pauschalbetrag von
- | | |
|------|--------|
| | netto |
| Euro | 35,00 |
| | brutto |
| Euro | 40,60 |
- berechnet.
- 5. Nachprüfung von Messeinrichtungen**
gemäß § 19 AVBWasserV
Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen.
Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung übernehmen die Stadtwerke, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes.
- 6. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse**
(Baustellen, Jahrmarktanlagen u.ä.)
gemäß Ziffer 2 der Ergänzenden Bestimmungen
- 6.1 Das Anschließen und Abtrennen der kundeneigenen Anlagen wird nach Aufwand berechnet.
- 6.2 Werden zusätzliche Maßnahmen am Netz erforderlich, wird hierfür der tatsächliche Aufwand berechnet.
- 6.3 Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten gemäß § 22 (4) AVBWasserV. Es gelten die Bedingungen für die Bereitstellung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus Hydranten gem. Ziffer 10.
- 7. Einstellung der Versorgung**
gemäß Ziffer 5.3 der Ergänzenden Bestimmungen
- 7.1 Für die Einstellung der Versorgung und für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage werden
- | | |
|------|--------|
| | netto |
| Euro | 30,00 |
| | brutto |
| Euro | 34,80 |
- in Rechnung gestellt.
Wird der Kunde trotz Terminabsprache nicht angetroffen, werden für diesen Einsatz weitere
- | | |
|------|--------|
| | netto |
| Euro | 15,00 |
| | brutto |
| Euro | 17,40 |
- berechnet.
- 7.2 Für die Einstellung der Versorgung und für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage außerhalb der üblichen Dienststunden und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich zu dem Betrag nach Ziff. 7.1.
- | | |
|------|--------|
| | netto |
| Euro | 30,00 |
| | brutto |
| Euro | 34,80 |
- in Rechnung gestellt.
- 7.3 Wird vom Kunden der Zutritt zu den Messeinrichtungen und zu der Hauptabsperrvorrichtung zur Einstellung der Versorgung nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Aufwand berechnet.
- 8. Anmahnung oder erneute Vorlage fälliger Rechnungen**
gemäß § 27 Abs. 2 AVBWasserV
Die erste Mahnung bei nicht fristgemäß bezahlter Rechnung erfolgt kostenlos.
Für jede weitere Mahnung wird ein Betrag von 3,00 Euro berechnet. Umsatzsteuer wird nicht berechnet.

Für jede örtliche Wiedervorlage einer fälligen und bereits angemahnten Rechnung durch einen Beauftragten der Stadtwerke wird ein Betrag von

	netto
Euro	15,00
	brutto
Euro	17,40

berechnet.

- 9. Baukostenzuschüsse für Baugebiete, mit deren Erschließung vor dem 01.01.2004 begonnen wurde**
- 9.1 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt oder verändert, die vor dem 01.01.2004 errichtet wurde oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, entfällt ein Baukostenzuschuss.
- 9.2 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt oder verändert, die vor dem 01.01.2004 errichtet wurde oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss nur mit einer Verstärkung oder Erweiterung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, richtet sich der Baukostenzuschuss anteilig nach den notwendigen Investitionskosten.
- 10. Standrohre**
- 10.1 Standrohr mit Zähler
- 10.1.1 Für die Überlassung von Standrohren sind Sicherheitsbeträge zu hinterlegen. Sie betragen für ein Standrohr mit Zähler 150,00 Euro.
- 10.1.2 Für jeden angefangenen Tag der Überlassung des Standrohres mit Zähler wird eine Gebühr von 1,00 Euro netto (brutto 1,16 Euro) erhoben.
- 10.1.3 Neben dieser Gebühr ist für die am Zähler abgelesene Wassermenge das in der Anlage zur AVBWasserV festgesetzte Verbrauchsentgelt zu zahlen.
- 10.1.4 Wenn sich herausstellt, dass ein Zähler nicht richtig anzeigt oder stehen geblieben ist (z.B. infolge Verschmutzung oder Beschädigung des Zählers), wird der Verbrauch von den Stadtwerken geschätzt.
- 10.1.5 Für beschädigte, zurückgegebene Standrohre werden die Reparaturkosten von den Stadtwerken ermittelt und mit dem Sicherheitsbetrag verrechnet.
- 11. Umsatzsteuer**
Die in 2,3,4,7,8,10 genannten Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von z. Zt. 16 %.
- 12. Inkrafttreten**
Die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Nortorf, den 19.12.2003

Stadtwerke Nortorf